



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

80. Jahrgang

Nr. 3

Datum 15.01.2024

Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.01.2024 um 14.00 Uhr
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Dachau über Naturdenkmäler im Landkreis Dachau
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, 23.01.2024**, um **14:00 Uhr** findet eine Sitzung statt.

Gremium: **Jugendhilfeausschuss**

Ort: **Landratsamt Dachau**

Raum: **Großer Sitzungssaal**

Tagesordnung

1. Jugendhilfeplanung

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stefan Löwl
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 14.12.2023 Nr. 41/BV230763 wurde für auf dem Grundstück FI-Nr. 1021/20 (Karlsfeld, Leinorstraße 37a) der Gemarkung Karlsfeld eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken FI-Nrn. 1023/10, 1021/12, 1021/15, 1021/36, 1021/37, 1021/38 der Gemarkung Karlsfeld zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München oder
Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme

ist, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 207 möglich:

- Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74-333).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.landratsamt-dachau.de/baurecht eingesehen werden.

Stefan Löwl
Landrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Dachau über Naturdenkmäler im Landkreis Dachau Vom 20.12.2023

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. Jahrgang 2022 I, S. 2240), und Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2021 S. 352), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2023 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, erlässt die untere Naturschutzbehörde folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Dachau über Naturdenkmäler im Landkreis Dachau vom 08.07.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Dachau Nr. 18 vom 17.07.1997, S. 7 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Dachau über Naturdenkmäler im Landkreis Dachau wird bei der Gemeinde Altomünster die Lfd. Nr. 04 mit folgender Beschreibung eingefügt:

Bezeichnung, Anzahl, Art: 1 Stieleiche

Gemarkung, Fl.Nr.: Wollomoos, 536/7

Lagebeschreibung: Südrand von Wollomoos

Beschreibung des Naturdenkmals (A=Alter geschätzt in Jahren; F=Fläche geschätzt in m²): A = 150

2. In der Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Dachau über Naturdenkmäler im Landkreis Dachau wird bei der Stadt Dachau die Lfd. Nr. 36 mit folgender Beschreibung eingefügt:

Bezeichnung, Anzahl, Art: 2 Blutbuchen

Gemarkung, Fl.Nr.: Dachau, 1105/6 und 1105/8

Lagebeschreibung: Anwesen Schützenstraße 7

Beschreibung des Naturdenkmals (A=Alter geschätzt in Jahren; F=Fläche geschätzt in m²): A = 80 – 120

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.

Dachau, den 22.12.2023
Landkreis Dachau

gez.

Stefan Löwl
Landrat

Az. 20/941-4

Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grund der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe am 20. November 2023 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2, Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit und den Aufwendungen mit	3.069.000,00 € 3.024.000,00 €
und im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.230.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 2.700.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.830.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt. Der notwendige Bedarf wird durch Beiträge sowie durch Verbrauchs- und Grundgebühren (gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

1. Gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO zu Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Gesamtbetrag von 2.700.000,00 €.

Die Kreditemächtigung gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres; sie verlängert sich um die Dauer der haushaltslosen Zeit des übernächsten Jahres (Art. 71 Abs. 3 GO).

2. Gemäß Art. 67 Abs. 4 GO für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.830.000,00 €.

Auf § 15 Abs. 4 EBV wird ausdrücklich hingewiesen. Hiernach dürfen die Ausgabemittel des Vermögenshaushalts nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt eine Woche, in der Zeit vom 04. März 2024 bis 15. März 2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe, Aichacher Straße 33, 85229 Markt Indersdorf öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Markt Indersdorf, 10. Januar 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe

gez.

Harald Mundl
Verbandsvorsitzender

II. Der Zweckverband hat die Kosten der Veröffentlichung zu tragen.

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat